

Rahmenbedingungen der Arbeit von Frauenbeauftragten in Werkstätten

Ergebnisse einer bundesweiten Befragung

Mitbestimmung



Quelle: Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen e. V.

Foto: ©manu - stock.adobe.com

Spätestens mit der Einführung der Frauenbeauftragten in der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung (WMVO) und den damit verbundenen vorgesehenen flächendeckenden Wahlen im Jahr 2017 stellen sich handlungspraktische Fragen dazu, wie Frauenbeauftragte als Interessenvertretung der weiblichen Beschäftigten in Werkstätten arbeiten: Für wie viele Frauen und Standorte sind sie zuständig und wie erreichen sie diese? Welche Angebote werden genutzt und mit welchen Anliegen kommen die Werkstattbeschäftigten zu ihnen? Wie viele Stunden in der Woche sind die Unterstützerinnen für sie da und sind die Frauenbeauftragte in der Werkstatt gut eingebunden? Bundesweite Befragungsergebnisse liefern nun auf Basis von belastbaren Daten fundierte Antworten zu diesen und ähnlichen Fragen.

Befragt wurden Frauenbeauftragte von November 2023 bis März 2024 mit einem standardisierten Papierfragebogen in einfacher Sprache. Durchgeführt wurde die Befragung von der Autorin dieses Beitrags gemeinsam mit Studierenden der Sozialen Arbeit in Zusammenarbeit mit dem Bundes-Netzwerk der Frauenbeauftragten in Einrichtungen, Starke. Frauen. Machen. e. V.

Nach dem Verzeichnis anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen

(WfbM) der Bundesagentur für Arbeit 2023 erhielt jede WfbM einen Fragebogen für die Frauenbeauftragte. Wenn es mehrere Frauenbeauftragte in einer Werkstatt gab, sollte jeweils die Frauenbeauftragte der Hauptwerkstatt den Bogen ausfüllen, da nicht bekannt ist, in welchen Werkstätten es mehrere Frauenbeauftragte gibt. Verschiedet wurden 731 Fragebögen. 392 ausgefüllte Fragebögen gingen zurück. Mit einem Erhebungsrücklauf von 54 Prozent lie-

gen Angaben zur Frauenbeauftragten von ungefähr jeder zweiten Werkstatt in Deutschland vor. Die Erhebungsbeteiligung ist in den Bundesländern leicht unterschiedlich ausgeprägt. Sie reicht von 40 Prozent in Bremen und Hamburg bis zu 70 Prozent im Saarland. Angesichts der Durchführung (teilrealisierte Vollerhebung, durchgängige Kontrolle etc.) liegen im Ergebnis dennoch sehr aussagekräftige Daten über die Arbeit der Frauenbeauftragten vor.

Tabelle 1: Rahmenbedingungen der Arbeit der Frauenbeauftragten

Themenbereich	Ergebnisse
Stellvertreterin	<ul style="list-style-type: none"> • 22% der Frauenbeauftragten haben keine Stellvertreterin. • Wenn es eine oder mehrere Stellvertreterinnen gibt, haben 21% eine Aufgabenteilung mit diesen vereinbart. • Diese ist am häufigsten die Vertretung. Zum Beispiel „Da sein, wenn die Frauenbeauftragte krank ist oder Urlaub hat.“ • Aber auch die Übernahme bestimmter Aufgaben durch die Stellvertreterin werden genannt: Zum Beispiel: „Wir haben die Werkstätten aufgeteilt“ oder „Arbeit am PC“. • Bei anderen Werkstätten machen die Frauenbeauftragte und die Stellvertreterin die Aufgaben zusammen: Zum Beispiel „Besprechung und gemeinsame Aufgabenbewältigung“.
Zuständige Standorte	<ul style="list-style-type: none"> • 36% der Frauenbeauftragte sind nur für die Hauptwerkstatt zuständig. • Bei 35% sind dies ein oder zwei weitere Zweigwerkstätten oder Betriebsstätten. • Bei 15% drei bis vier und 14% betreuen fünf bis 22 weitere Standorte. • Der Durchschnitt liegt bei 2,5 Standorten.
Freistellung	<ul style="list-style-type: none"> • 77% haben eine Freistellung für ihre Arbeit als Frauenbeauftragte. • Liegt eine feste Freistellung vor, ist die Frauenbeauftragte im Durchschnitt sieben Stunden pro Woche freigestellt. • Allerdings ist jede vierte Frauenbeauftragte mit einer festen Freistellung nur eine Stunde oder weniger pro Woche freigestellt.
Eigenes Budget	<ul style="list-style-type: none"> • 68% bekommen von der Werkstatt Geld, das sie für die Arbeit als Frauenbeauftragte ausgeben können. • Bei 24% ist dies nicht der Fall und 9% wissen es nicht.

Zentrale Rahmenbedingungen

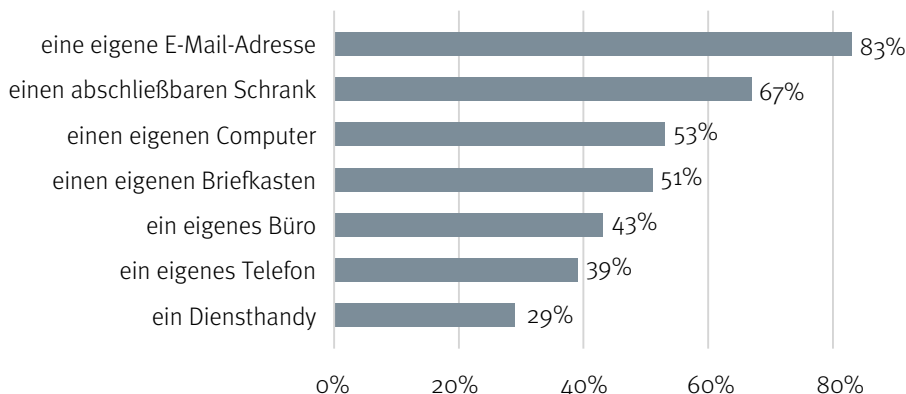
In jeder vierten Werkstatt gibt es nach den Befragungsergebnissen mehrere Frauenbeauftragte (26 Prozent der Werkstätten). Beachtenswert ist, dass es

mehrere Frauenbeauftragte auch dann gibt, wenn nach der WMVO oder der Caritas-Werkstätten-Mitwirkungsordnung (Caritas-WMO) gearbeitet wird. So kennt lediglich die Diakonie-Werkstättenmitwirkungsverordnung (DWMV) eigene

Diagramm 1: Arbeitsausstattung der Frauenbeauftragten

369 Frauenbeauftragte beantworteten die Fragen.

Frage: Haben Sie für Ihre Arbeit als Frauenbeauftragte ...



Frauenbeauftragte in Zweigwerkstätten, wenn es dort mehr als 60 beschäftigte Frauen gibt (§ 49 Abs. 1 Satz 5). Im Hinblick auf die teilweise weit entfernt voneinander liegenden Zweigwerkstätten und sehr große Werkstätten mit vielen Frauen ist es begrüßenswert, dass einige Werkstätten hier über den formalen Rahmen der WVMO hinausgehen.

Die Frauenbeauftragten sind im Durchschnitt für 171 Frauen zuständig. Ungefähr je ein Viertel ist für 51 bis 100 Frauen, für 101 bis 200 Frauen oder für 201 bis 500 Frauen zuständig. Tabelle 1 zeigt die Befragungsergebnisse zu weiteren zentralen Rahmenbedingungen der Arbeit der Frauenbeauftragten. Gemäß den rechtlichen Vorgaben hat jede Frauenbeauftragte mindestens eine Stellvertreterin (§ 222 Abs. 5 SGB IX). Erstaunlich ist, dass dies bei jeder fünften Frauenbeauftragten nicht der Fall ist. Dabei zeigt sich kein unmittelbarer Zusammenhang mit der Größe der Werkstatt. So liegt auch bei Frauenbeauftragten, die für 301 bis 500 Frauen oder für mehr als 501 Frauen zuständig sind, der Anteil ohne Stellvertreterinnen bei 19 Prozent beziehungsweise 20 Prozent.

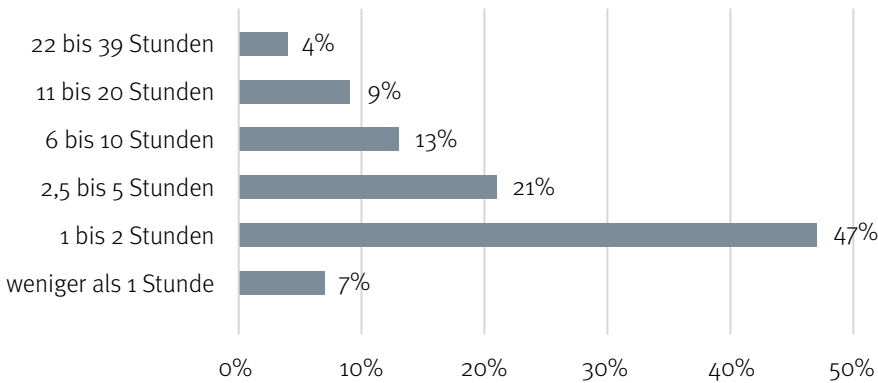
Verbesserungswürdig ist auch der Anteil der Frauenbeauftragten, die eine Aufgabenteilung mit der Stellvertretung vereinbart haben (21 Prozent der Frauenbeauftragten, wenn diese eine Stellvertreterin haben). So wird eine enge Zusammenarbeit zwischen den beiden empfohlen, damit im Vertretungsfall agiert und die Frauenbeauftragte in ihrer Amtsausführung entlastet werden kann (vgl. BAG WfbM 2023, S. 14f.). Immerhin geben 20 Prozent der Frauenbeauftragten an, dass sie sich durch ihre Arbeit als Frauenbeauftragte mittelmäßig belastet fühlen, und weitere vier Prozent fühlen sich sogar ziemlich oder sehr belastet.

Arbeitsausstattung

Bezogen auf die Arbeitsausstattung der Frauenbeauftragten sind Frauenbeauftragte in einem Teil der Werkstätten gut ausgestattet, im Gesamtbild zeigt sich jedoch kein vorteilhaftes Bild (siehe Diagramm 1). So hat lediglich jede zweite Frauenbeauftragte einen eigenen Briefkasten und auch die telefonische Erreichbarkeit ist oftmals nicht gege-

Diagramm 2: Wöchentlicher Unterstützungsumfang der Frauenbeauftragten durch die Unterstützerin/Vertrauensperson

213 Frauenbeauftragte beantworteten die Frage.



ben, was wichtige Wege vertraulicher Erreichbarkeit erschwert.

Erfreulich ist, dass mit 98 Prozent fast alle Frauenbeauftragten eine Unterstützerin oder eine Vertrauensperson für ihre Arbeit haben. Danach gefragt, wie viele Stunden in der Woche die Unterstützerin oder Vertrauensperson mit der Frauenbeauftragten arbeitet, geben zunächst viele an, dass dies unterschiedlich ist. 213 Frauenbeauftragte machten hingegen konkrete Angaben zum wöchentlichen Unterstützungsumfang. Im Durchschnitt arbeitet die Unterstützerin demnach fünf Stunden und 15 Minuten pro Woche mit der Frauenbeauftragten, wobei die Angaben von null bis

39 Stunden reichen. Die Verteilung der Angaben ist in Diagramm 2 dargestellt. In über der Hälfte der Werkstätten beträgt der Unterstützungsumfang ein bis zwei Stunden pro Woche oder weniger.

Einbindung in die Werkstatt

Nach der WMVO (§ 39a Abs. 1 Satz 2) sollen Werkstattleitung und Frauenbeauftragte in der Regel einmal im Monat zu einer Besprechung zusammentreten. Die Antwortergebnisse zeigen (siehe Tabelle 2), dass dies nur in 44 Prozent der Werkstätten gelingt. Bei jeder vierten Frauenbeauftragten (24 Prozent) finden die Besprechungen sogar nur einmal im

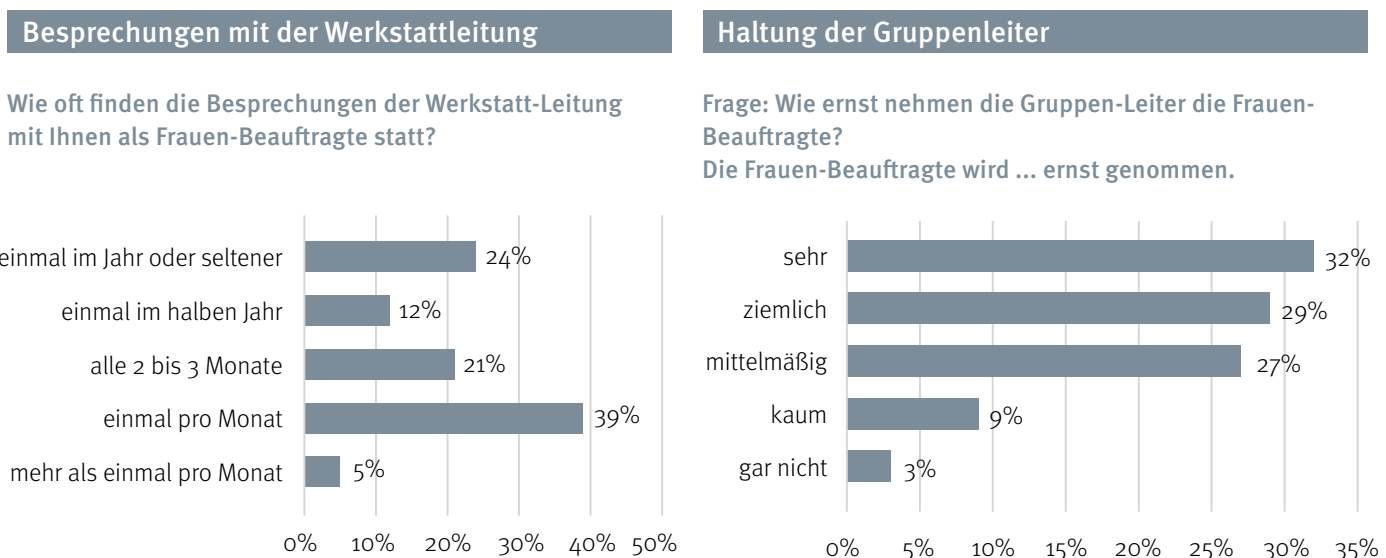
Jahr oder seltener statt. Hier bleibt fraglich, wie es so zu einer unterstützenden und wertschätzenden Zusammenarbeit (siehe dazu BAG WfbM 2023, S. 13) kommen kann. Auch die Unterstützung durch die Gruppenleitungen ist einem Teil der Werkstätten verbesserungswürdig. So fühlen sich 39 Prozent der Frauenbeauftragten durch die Gruppenleitungen mittelmäßig, kaum oder gar nicht ernstgenommen.

Die Frauenbeauftragte hat das Recht, an den Sitzungen des Werkstattrates teilzunehmen und dort zu sprechen (§ 39a Abs. 3 WMVO). Dieses Recht nehmen die meisten Frauenbeauftragten wahr, was im Sinne einer guten Kooperation und Synergieeffekten der Interessenvertretungen ist. Der Großteil gibt auch an, in den Sitzungen des Werkstattrates mitreden zu dürfen. Jedoch ist dies bei jeder fünften Frauenbeauftragten (21 Prozent) nur manchmal, selten oder nie der Fall.

Fazit und Schlussfolgerungen

Im Gesamtblick der Ergebnisse zeigt sich, dass Frauenbeauftragte in Werkstätten mit sehr unterschiedlichen Rahmenbedingungen ihre Arbeit verrichten. Dies beginnt bereits bei der Anzahl der Frauen und der Standorte, für die sie zuständig sind. Nur ein Teil der Frauen-

Tabelle 2: Einbindung in die Werkstatt



375 Frauenbeauftragten beantworteten die Frage.

- 50% der Frauenbeauftragten geben an, dass ihre Werkstattleitung auch außerhalb dieser Besprechungen für sie als Frauenbeauftragte erreichbar ist.
- Bei 24% ist dies oft der Fall, bei 14% manchmal und bei 12% selten oder nie.

382 Frauenbeauftragte beantworteten die Frage.

Ausführlich dargestellt finden sich die verwendeten Fragen und deren Ergebnisse in dem Ergebnis-Bericht Frauen-Beauftragte in Werkstätten, der demnächst unter <https://www.starke-frauen-machen.de/neuigkeiten.html> erscheinen wird.

beauftragten kann zur Amtsausführung auf die notwendigen Arbeitsressourcen zurückgreifen. Dies zeigt sich besonders gravierend bei dem wöchentlichen Unterstützungsumfang durch die Vertrauensperson/Unterstützerin. Während ein Viertel der Frauenbeauftragten sechs bis 39 Stunden pro Woche durch diese unterstützt wird, sind dies bei mehr als der Hälfte der Frauenbeauftragten, die konkrete Angaben zum Unterstützungsumfang machten, lediglich ein bis zwei Stunden pro Woche. Angesichts der anspruchsvollen Aufgaben ist dies ein durchaus kritischer Befund. Gemäß WMVO vertreten Frauenbeauftragte die Themen Gleichstellung, familiäre und berufliche Vereinbarkeit und Gewaltprävention beziehungsweise Gewaltschutz (§ 39a Abs. 1 WMVO; siehe auch Schachler 2018). Nicht alle Frauenbeauftragten haben gute Rahmen- und Arbeitsbedingungen und eine entsprechende Einbindung in der Werkstatt, um diesen Vertretungsauftrag gut nachgehen zu können. In den Werkstätten scheinen hier noch unterschiedliche Standards zu bestehen. Dies mag auch daran liegen, dass in der WMVO nur wenige konkrete Vorgaben zu den

Frauenbeauftragten gegeben sind (vgl. Schachler & Schreiner 2017). Doch auch dort, wo diese bestehen, werden diese in mindestens jeder fünften Werkstatt nicht realisiert, wie dies etwa bei der Stellvertreterin oder den regelmäßigen Besprechungen mit der Werksattleitung der Fall ist.

Die Befragungsergebnisse zeigen jedoch auch, dass nicht alle Frauenbeauftragten mit den Rahmenbedingungen ihrer Arbeit gut vertraut sind. Dies äußert sich etwa dadurch, dass sie nicht wissen, für wie viele Frauen sie zuständig sind, ob sie eine Freistellung haben oder ein Budget haben, das sie für die Arbeit als Frauenbeauftragte verwenden können.

Um die Rahmen- und Arbeitsbedingungen zu verbessern, empfiehlt sich folglich, Frauenbeauftragte durch in- und externe Beratung weiter zu begleiten und an der Umsetzung vorhandener Handlungsempfehlungen zu arbeiten (BAG WfbM 2023). Gleichfalls sollten die Forderungen der überregionalen Interessenvertretung ernstgenommen und die Frauenbeauftragten mit konkreten Rechten und Befugnissen gestärkt werden.

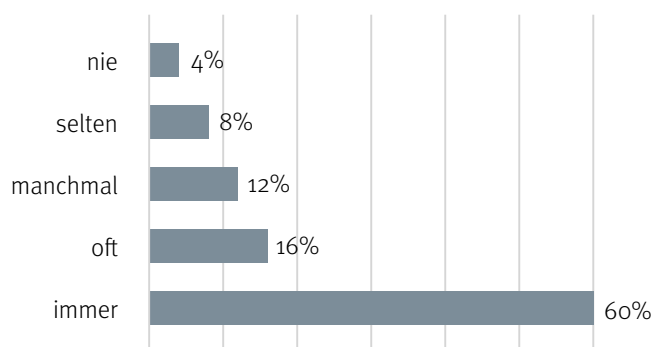
Literatur

- BAG WfbM (2023): Handreichung Frauenbeauftragte: <https://www.bagwfbm.de/category/116>
- Schachler, V. (2018): Frauenbeauftragte in Werkstätten für behinderte Menschen: Zusammenhänge der Einführung und verordnungsrechtliche Ausgestaltung. RP Reha – *Recht und Praxis der Rehabilitation (Schwerpunkt Rehabilitation und Gender)*, (2), 39–46.
- Schachler, V. & Schreiner, M. (2017): *Mitbestimmung light? Die Reform der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung durch das Bundesteilhabegesetz – Teil II: Frauenbeauftragte und kirchenrechtliche Verordnungen. Fachbeitrag B3-2017. Verfügbar unter: www.reha-recht.de*

PROF. IN DR. VIVIANE SCHACHLER
Professorin für Soziale Arbeit in der
Rehabilitation an der HAWK Hochschule
für angewandte Wissenschaft und Kunst
Hildesheim/Holzminden/Göttingen

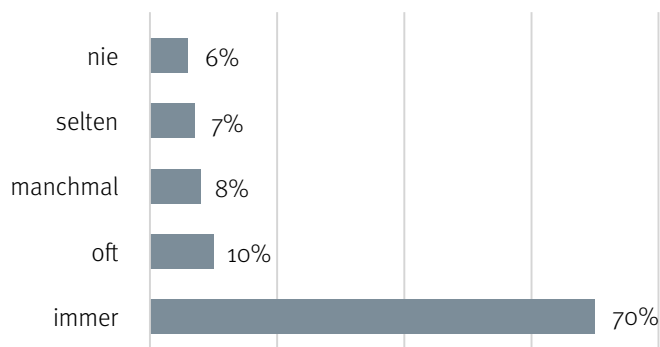
Zusammenarbeit mit dem Werkstatttrat

Frage: Nehmen Sie an den Sitzungen des Werkstatt-Rats teil?



389 Frauenbeauftragte beantworteten die Frage.

Frage: Dürfen Sie in den Werkstatt-Rats-Sitzungen mitreden?



384 Frauenbeauftragte beantworteten die Frage.